

Telefon: 233 - 23743
Telefax: 233 - 98923743

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Beteiligungsmanagement
HA III/03

GEWOFAG Holding GmbH
Besetzung des Aufsichtsrates

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13512

§ 2 Nr. 7 GeschO

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 16.01.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin.....	1
1. Wechsel vom fakultativen zum obligatorischen Aufsichtsrat.....	1
2. Besetzung des obligatorischen Aufsichtsrates.....	2
3. Geschlechtergerechte Gremienbesetzung.....	4
3.1. Gesetzliche Vorgaben.....	4
3.2. Beschlussvorlage „Gleichberechtigung bei der Besetzung von Gremien“.....	4
4. Wahlvorschlag.....	5
5. Vorankündigung - Besetzung des Aufsichtsrates bei der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH.....	6
II. Antrag der Referentin.....	6
III. Beschluss.....	7

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Behandlung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (GeschO) nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

1. Wechsel vom fakultativen zum obligatorischen Aufsichtsrat

Bislang verfügt die GEWOFAG Holding GmbH (GEWOFAG) über einen fakultativen Aufsichtsrat, der derzeit aus vier Arbeitnehmervvertretern, fünf ehrenamtlichen sowie drei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern besteht.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat in ihrer Sitzung am 17.05.2017 der schrittweisen Umsetzung einer vereinfachten Konzernstruktur des GEWOFAG-Konzerns grundsätzlich zugestimmt (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 08643), um durch die Bündelung aller Synergien

sowie der Reduzierung der steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Komplexität der weiterhin wachsenden Herausforderung in der Bereitstellung von ausreichendem Wohnraum wirkungsvoll und effizient begegnen zu können.

Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Vereinfachung der Konzernstruktur in Teilprojekt II, welche u.a. die Verschmelzungen von operativ tätigen Gesellschaften des Konzerns, der GEWOFAG Projektgesellschaft mbH, der GEWOFAG Gebäude Service GmbH sowie der GEWOFAG Dienstleistungsgesellschaft mbH durch Aufnahme nach § 2 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) auf die GEWOFAG Service GmbH (vormals Wohnforum GmbH) umfasst, wächst die gemäß UmwG maßgebliche Belegschaft des GEWOFAG-Konzerns auf nunmehr mehr als 500 Beschäftigte. Die Vollversammlung des Stadtrates hat in ihrer Sitzung am 13.06.2018 (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 11662) der Konzernstrukturvereinfachung in Teilprojekt II zugestimmt.

Dies hat zur Folge, dass gemäß Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) sowie Aktiengesetz (AktG) der derzeitige fakultative Aufsichtsrat aufgelöst und ein obligatorischer Aufsichtsrat gebildet werden muss. Der Gesellschaftervertrag sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sind dabei an die gesetzlichen Vorschriften anzupassen.

Die Geschäftsführung der GEWOFAG hat die Umwandlung des Aufsichtsrates am 16.08.2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Alle Betriebe des Konzerns wurden informiert. Mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger wurde das sogenannte Statusverfahren nach §§ 97 – 99 AktG eingeleitet. Der bestehende fakultative Aufsichtsrat der GEWOFAG bleibt solange in seiner Zusammensetzung bestehen, bis das Statusverfahren durchgeführt worden ist (Kontinuitätsprinzip). Spätestens sechs Monate nach Ablauf der einmonatigen Anrufungsfrist erlischt jedoch das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder.

2. Besetzung des obligatorischen Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der GEWOFAG wird künftig nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 4 DrittelbG in Verbindung mit §§ 95, 96 Abs. 1, 101 AktG sowie § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz (GmbHG) gebildet und zusammengesetzt.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterin werden nach § 101 Abs. 1 AktG mit einfacher Mehrheit von der Gesellschafterin der GmbH in der Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Verfahren nach § 48 Abs. 2 GmbHG neu gewählt, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem DrittelbG zu wählen sind. Die Satzung kann dabei Entsendungsrechte zugunsten der Gesellschafterin für max. ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder einräumen. Eine - wie bisher erfolgte - vollständige Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterin ist daher nicht mehr zulässig.

Des Weiteren muss der obligatorische Aufsichtsrat gemäß § 4 Abs. 1 DrittelbG zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern bestehen. Die Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter richtet sich nach § 5 DrittelbG.

Da auch im bislang eingesetzten fakultativen Aufsichtsrat bereits ein Drittel von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der GEWOFAG gewählt und zwei Drittel von der

Gesellschafterin entsandt wurden, ergeben sich hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats keine Änderungen. Der Aufsichtsrat der GEWOFAG besteht derzeit aus 12 Mitgliedern. Hierbei werden vier Aufsichtsratsmitglieder weiterhin durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der GEWOFAG gewählt. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schlägt vor, die übrigen acht Aufsichtsratsmitglieder der Landeshauptstadt München in der Gesellschafterversammlung zu wählen.

Die Gesellschafterversammlung zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder wird voraussichtlich im ersten Quartal 2019 stattfinden. Mit Beendigung dieser Gesellschafterversammlung wird die Amtszeit des bisherigen Aufsichtsrates beendet und die neue Amtszeit unmittelbar begonnen.

Für die Berechnung der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder ist § 102 AktG zu beachten. Danach können Aufsichtsratsmitglieder nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Daraus ergibt sich eine gesetzliche Höchstdauer der Amtszeit von rund fünf Jahren. Eine Kopplung an die sechsjährige Amtsperiode des Stadtrates ist daher nicht zulässig.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schlägt vor, die Amtszeit der im ersten Quartal 2019 zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die unmittelbar nach der aktuellen Amtsperiode des Stadtrates im Jahr 2020 und Beschluss des neukonstituierten Stadtrates der Landeshauptstadt München über die Wahlvorschläge einberufen wird, enden zu lassen. Damit beträgt die Amtszeit rund ein Jahr.

Beginnend mit der Amtsperiode des Stadtrates ab 2020 schlägt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung eine einheitliche Regelung in der Form vor, dass die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die unmittelbar nach Ablauf der Wahlperiode und Beschluss des neukonstituierten Stadtrates der Landeshauptstadt München über die Wahlvorschläge einberufen wird, spätestens jedoch mit Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr, das nach der Konstituierung des Aufsichtsrats beginnt, endet. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Dadurch entsteht ab der Kommunalwahl 2020 ein Turnus im Wechsel von fünf Jahren (Wahlvorschlag im Rahmen der Stadtratswahl durch den Beschluss des Direktoriums) und einem Jahr (Wahlvorschlag durch einen Beschluss des Referats für Stadtplanung und Bauordnung). Dieser Turnus ist bereits für andere Gesellschaften wie die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) und die SWM Services GmbH beschlossen worden und soll daher einheitlich mit diesen erfolgen (vgl. Vorlagen-Nr: 08-14 / V 14426). Durch diese Regelung werden Neuwahlen des Stadtrates im Rahmen des sechs Jahresrhythmus berücksichtigt, die gesetzliche Höchstdauer der Amtszeit von fünf Jahren jedoch nicht überschritten.

3. Geschlechtergerechte Gremienbesetzung

3.1. Gesetzliche Vorgaben

Des Weiteren muss die Gesellschafterversammlung gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern Zielgrößen festlegen, es sei denn, sie hat dem Aufsichtsrat diese Aufgabe übertragen. Mit den Zielgrößen sind Fristen für deren Erreichung festzulegen, die jeweils nicht länger als fünf Jahre sein dürfen, § 52 Abs. 2 S. 4, 5 GmbHG, § 111 Abs. 5 AktG.

Der Aufsichtsrat der GEWOFAG ist derzeit zu ca. 58 % (7 von 12 Aufsichtsratsmitgliedern) mit Frauen besetzt. Die beiden Geschäftsführungspositionen sind zu 0 % mit Frauen besetzt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schlägt vor, diese Festlegungen zum Frauenanteil sowie zu den Fristen auf den Aufsichtsrat zu übertragen. Denkbar wäre zum Beispiel, den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung jeweils auf 50 % festzulegen, um auch in Zukunft eine Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern zu gewährleisten. Ein Erreichen der Zielvorgabe könnte auf fünf Jahre festgesetzt werden.

3.2. Beschlussvorlage „Gleichberechtigung bei der Besetzung von Gremien“

Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung vom 21.11.2018 hinsichtlich der "Gleichberechtigung bei der Besetzung von Gremien" (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 13108) soll die Besetzung von Gremien durch ehrenamtliche Stadtratsmitglieder zudem künftig in Anlehnung an das sogenannte „Hamburger Modell“ erfolgen. Abweichungen hiervon müssen laut Beschlussfassung transparent durch die Gruppierungen begründet werden. Das Hamburger Modell wird dabei auf die mit Stadträtinnen und Stadträten besetzten Gremiensitze je Gruppierung übertragen. Daraus ergibt sich folgendes Quotenmodell:

Gremiensitze	Sitz Frauen	Sitz Männer
2-4 Mitglieder	mind. 1	mind. 1
5-6 Mitglieder	mind. 2	mind. 2
7-8 Mitglieder	mind. 3	mind. 3
9 oder mehr	mind. 40%	mind. 40%

Bei der Quotenberechnung werden daher die Sitze der jeweiligen Fraktion betrachtet. Sofern eine Fraktion einen Sitz zu besetzen hat, erfolgt keine Anwendung in Form einer Quote. Sofern eine Fraktion beispielsweise zwei Sitze zu besetzen hat, sieht das Hamburger Modell die Benennung von mindestens einer Frau und einem Mann vor.

Von den fünf Aufsichtsratsmandaten im Aufsichtsrat der GEWOFAG fallen derzeit zwei auf die CSU-Fraktion, zwei auf die SPD-Fraktion sowie einer auf die Fraktion DIE GRÜNEN/ RL. Bei den Aufsichtsratsmandaten der CSU-Fraktion ist das Hamburger Modell bereits erfüllt. Bei der Besetzung des einen Aufsichtsratsmandats der Fraktion DIE GRÜNEN/ RL erfolgt keine Anwendung in Form einer Quote. Die zwei Aufsichtsratsmandate der

CSU-Fraktion haben eine Frau und ein Mann, Frau Heike Kainz und Herr Johann Stadler, inne. Für die Fraktion DIE GRÜNEN/ RL ist seit 01.12.2018 Herr Sebastian Weisenburger Aufsichtsratsmitglied.

Die SPD-Fraktion soll weiterhin mit zwei Aufsichtsratsmitgliedern im Aufsichtsrat der GEWOFAG vertreten sein. Derzeit haben die Aufsichtsratsmandate zwei Frauen, Frau Heide Rieke und Frau Renate Kürzdörfer, inne. Gemäß dem Beschluss „Gleichberechtigung bei der Besetzung von Gremien“ müssten die zwei Aufsichtsratspositionen der SPD-Fraktion mit einer Frau und einem Mann besetzt werden.

Die SPD-Fraktion hat dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung am 04.12.2018 mitgeteilt, dass die SPD-Fraktion durch die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder Frau Heide Rieke und Frau Renate Kürzdörfer im Aufsichtsrat der GEWOFAG vertreten werden soll. Die SPD-Fraktion habe sich hierbei bewusst für die Wiedereinsetzung der bisherigen Mitglieder entschieden, auch wenn dadurch zwei Frauen besetzt werden. Frau Heide Rieke und Frau Renate Kürzdörfer sind bereits eingearbeitet und sollen aus fachlichen Gründen bis zum Ende der Amtszeit des Stadtrates diese Aufgabe weiter übernehmen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schlägt daher vor, die derzeitige Besetzung der Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt München im fakultativen Aufsichtsrat beizubehalten und folglich keine personellen Veränderungen bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder auf Seiten der Gesellschafterin für den obligatorischen Aufsichtsrat vorzunehmen.

4. Wahlvorschlag

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schlägt für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder auf Seiten der Gesellschafterin die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder vor, namentlich:

1. Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter
2. Frau Stadtbaurätin Prof. Dr.(I) Elisabeth Merk
3. Herr Stadtkämmerer Christoph Frey
4. Frau Stadträtin Heide Rieke
5. Frau Stadträtin Heike Kainz
6. Frau Stadträtin Renate Kürzdörfer
7. Herr Stadtrat Sebastian Weisenburger
8. Herr Stadtrat Johann Stadler

5. Vorankündigung - Besetzung des Aufsichtsrates bei der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates bei der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH (GWG) wird voraussichtlich ebenfalls 2019 neu geregelt werden müssen.

Aufgrund eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der GWG und der MGS Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (MGS), der am 01.01.2017 in Kraft getreten ist, müssen bei der Berechnung des Schwellenwertes nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG neben den Beschäftigten der GWG auch die Beschäftigten der MGS mitgezählt werden. Damit wird der maßgebliche Schwellenwert in Höhe von 500 in der Regel Beschäftigten voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2019 überschritten werden.

Bei Erreichen des Schwellenwertes wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung eine Beschlussvorlage in den Stadtrat einbringen.

Die Sitzungsvorlage ist mit der GEWOFAG und dem Direktorium sowie die Ziffer 5 mit der GWG abgestimmt.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Nach der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München ist in der vorliegenden Angelegenheit keine Beteiligung der Bezirksausschüsse vorgesehen.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Podiuk, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Frau Stadträtin Kainz ist jeweils ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München stimmt dem Wahlvorschlag für die Aufsichtsratsmitglieder der GEWOFAG Holding GmbH unter Punkt 4 zu. Herr Oberbürgermeister Reiter, als Vertreter der Landeshauptstadt München, wird ermächtigt, die unter Punkt 4 genannten Personen in der im ersten Quartal 2019 geplanten Gesellschafterversammlung zu wählen. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der GEWOFAG Holding GmbH endet mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die unmittelbar nach der Amtsperiode des Stadtrates im Jahr 2020 und Beschluss des neukonstituierten Stadtrates der Landeshauptstadt München über die Wahlvorschläge einberufen wird. Ab der Amtsperiode des

Stadtrates im Jahr 2020 endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die unmittelbar nach Ablauf der Wahlperiode und Beschluss des neukonstituierten Stadtrates der Landeshauptstadt München über die Wahlvorschläge einberufen wird, spätestens jedoch mit Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr, das nach der Konstituierung des Aufsichtsrats beginnt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München erklärt sich damit einverstanden, dass die Festlegung des Frauenanteils im Aufsichtsrat sowie unter den Geschäftsführern als auch die Festsetzung von Fristen zum Erreichen der Zielvorgaben in der im ersten Quartal geplanten Gesellschafterversammlung auf den Aufsichtsrat der GEWOFAG Holding GmbH übertragen wird.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. mit III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die GEWOFAG Holding GmbH
3. An das Direktorium HA I C/S
4. An das Direktorium HA I / ZV
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

10. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III/03

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3